|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2019-2024 |  |

<Commission>{FEMM}Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter</Commission>

<RefProc>2020/0259</RefProc><RefTypeProc>(COD)</RefTypeProc>

<Date>{13/11/2020}13.11.2020</Date>

<TypeAM>ÄNDERUNGSANTRÄGE</TypeAM>

<RangeAM>6 - 34</RangeAM>

<TitreType>Entwurf einer Stellungnahme</TitreType>

<Rapporteur>Christine Anderson</Rapporteur>

<DocRefPE>(PE659.041v01-00)</DocRefPE>

<Titre>Vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet</Titre>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<DocRef>(COM(2020)0568 – C9-0288/2020 – 2020/0259(COD))</DocRef>

AM\_Com\_LegOpinion

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, ***sie geht*** aber auch ***mit Problemen einher wie der*** Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern ***mithilfe des Internets. Der*** Schutz der ***Kinder*** im Internet ***ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des*** sexuellen ***Missbrauchs*** von Kindern9***(im Folgenden die „Strategie“) an, um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen***. | (4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. ***Darüber hinaus wird im Übereinkommen von Istanbul anerkannt, dass Mädchen häufig schweren Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Cybergewalt, ausgesetzt sind.*** Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, aber auch ***Herausforderungen, insbesondere die*** Zunahme des sexuellen Missbrauchs ***und der sexuellen Ausbeutung*** von Kindern ***im Internet. Dies hat sich während der COVID-19-Pandemie verschärft, was auf einen breiteren Zugang zu potenziellen Opfern und einen starken Anstieg des Austauschs von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zwischen pädophilen Sexualstraftätern zurückzuführen ist.*** ***Zudem ist während der COVID-19-Pandemie eine wachsende Zahl von Fällen von Grooming zu verzeichnen, einschließlich einer Zunahme selbstgenerierter Inhalte.*** ***Darüber hinaus erschwert der zunehmende Missbrauch von Technologien zum*** Schutz der ***Privatsphäre durch Straftäter zur Verschleierung ihrer abscheulichen Taten es den Strafverfolgungsbehörden, die sexuelle Ausbeutung von Kindern*** im Internet ***zu verhindern, aufzudecken, zu untersuchen und zu strafrechtlich zu verfolgen.*** ***Europol zufolge können die Verbreitung von Anonymisierungswerkzeugen und die größere Menge an Material über*** sexuellen ***Missbrauch*** von Kindern ***auch zu einem höheren Risiko einer wiederholten Viktimisierung führen***8a***.*** ***Der Schutz von Kindern im Internet ist eine der Prioritäten der Union, da Kinder in unserer Gesellschaft am stärksten gefährdet sind und sich nicht verteidigen können***. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | 8a ***Europol-Bericht „Exploiting isolation:*** ***Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic“ (Ausnutzung der Isolation: Täter und Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet während der COVID-19-Pandemie), veröffentlicht am 19. Juni 2020***. |
| 9 ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020) 607 final***. |  |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4a)*** ***Mädchen und junge Frauen sind besonders gefährdet, sexuell missbraucht und sexuell ausgebeutet zu werden, und machen die überwältigende Mehrheit der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet aus.*** ***Nach Angaben von THORN und dem Canadian Centre for Child Protection handelt es sich bei 80 % der Kinder, die sexuell missbraucht werden, um Mädchen.*** ***Aus einem Bericht von INHOPE aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass 91 % der Opfer Mädchen und 7 % Jungen waren, und dass das Medianalter der Opfer gesunken ist und aktuell 92 % der Opfer weniger als 13 Jahre alt sind. Einem Bericht der internationalen nichtstaatlichen Organisation ECPAT (End Child Prostitution and Trafficking) aus dem Jahr 2017 zufolge sind pädophile Sexualstraftäter überwiegend männlich***10a***, was für die Bestimmung von Schlüsselindikatoren relevant ist.*** ***Daher ist es wichtig, dass Mädchen und Jungen Zugang zu sicheren, barrierefreien und altersgerechten Kanälen haben, um Missbrauch ohne Angst anzuzeigen, insbesondere wenn sich der Täter im engsten Umfeld des Opfers befindet, da die Zahl der Anzeigen in solchen Fällen gering ist.*** |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | 10a ***ECPAT International Journal „ONLINE CHILD SEXUAL EXPLOITATION: An Analysis of Emerging and Selected Issues“, veröffentlicht im April 2017;*** ***https://www.ecpat.org/wp-content/uploads/2017/04/Journal\_No12-ebook.pdf*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(4b)*** ***Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern***9b ***(im Folgenden „Strategie“) an, mit der auf Unionsebene wirksam auf das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter gebührender Berücksichtigung der verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen reagiert werden soll. Im Rahmen der Strategie kündigte die Kommission an, dass sie sektorspezifische Rechtsvorschriften vorschlagen wird, einschließlich klarer verbindlicher Verpflichtungen zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern und jungen Mädchen im Internet, um mehr Klarheit und Sicherheit für die Arbeit sowohl der Strafverfolgungsbehörden als auch der einschlägigen Akteure im privaten Sektor bei der Bekämpfung von Missbrauch im Internet zu schaffen.*** ***Ungeachtet der Strategie besteht ein großer Bedarf an Präventivmaßnahmen und einem gezielteren Ansatz, um den besonderen Umständen und Bedürfnissen verschiedener schutzbedürftiger Gruppen von Kindern, insbesondere Mädchen, Rechnung zu tragen.*** |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
|  | 9b ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020)0607 final.*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen ***Kindesmissbrauch*** vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen ***Kindesmissbrauch***, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen ***Kindesmissbrauchs***. | (5) ***Nummernunabhängige Kommunikationsdienste spielen eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und bei der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch an der Quelle aus ihren Netzen, um eine weitere Viktimisierung zu verhindern, da jede neue Visualisierung des Materials für das Opfer schädlich ist.*** ***Minderjährige Kinder müssen Zugang zu sicheren, zugänglichen und altersgerechten Kanälen haben, um Missbrauch ohne Furcht anzuzeigen, insbesondere wenn sich der Täter im engsten Umfeld des Opfers befindet.*** Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen ***Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern*** vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***in ihren Diensten aufzudecken,*** zu entfernen ***und zu melden.*** ***Um die Identifizierung der Opfer im Kindesalter zu ermöglichen und Fehler bei der Aufdeckung durch die Anbieter ordnungsgemäß festzustellen, sollten alle potenziellen Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet den Strafverfolgungsbehörden und den Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, gemeldet werden***. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen ***Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern***, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen ***Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern***. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste für deren freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und zur Entfernung von Material über sexuellen ***Kindesmissbrauch*** unterliegt bis zum 20. Dezember 2020 der Verordnung (EU) 2016/679. | (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste für deren freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und zur Entfernung von Material über sexuellen ***Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern*** unterliegt bis zum 20. Dezember 2020 der Verordnung (EU) 2016/679. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 7</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. Ohne solche Rechtsvorschriften gäbe es bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen. | (7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. Ohne solche ***nationalen*** Rechtsvorschriften gäbe es bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***aufzuspüren,*** zu entfernen ***und zu melden***. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 8</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken könnte. | (8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. ***Freiwillige Maßnahmen der Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste in der Union, die ausschließlich zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und zur Aufdeckung, Entfernung und Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch betrieben werden, unterliegen daher den in dieser Verordnung festgelegten Garantien und Bedingungen.*** Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt ***und den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Rechte von Kindern, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet geworden sind, in der gesamten Union*** auswirken könnte. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, María Soraya Rodríguez Ramos</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die ***verwendete Technik sollte nach*** dem Stand der Technik in der ***Branche*** am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen ***und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch***, sondern ***nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen*** Kindesmissbrauch ***filtern und durchsuchen***. | (11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die ***eingesetzten Technologien sollten im Einklang mit*** dem Stand der Technik in der ***Industrie*** am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen***.*** ***Die eingesetzten Technologien dürfen nicht dazu befähigen, den Inhalt der Kommunikation zu verstehen***, sondern ***ausschließlich dazu, Muster von potenziellem sexuellem*** Kindesmissbrauch ***zu erkennen***. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung*** regelmäßig verwendet ***worden ist***. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch filtern und durchsuchen. | (11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch regelmäßig verwendet ***wird***. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch filtern und durchsuchen. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>15</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Margarita de la Pisa Carrión</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 11 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(11a)*** ***Um die Wirksamkeit der gesteckten Ziele sicherzustellen, sollten die Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten aufgefordert werden, zwingend wirksame Maßnahmen für die ordnungsgemäße Überwachung in den Familien vorzusehen.*** |

Or. <Original>{ES}es</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>16</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 14</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen. | (14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der ***– nach Möglichkeit mithilfe von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten –*** aufgedeckten Fälle ***von sexuellem Kindesmissbrauch***, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>17</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 1 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener ***und anderer*** Daten ***weiterhin*** zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***aus*** ihren Diensten zu entfernen. | Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwenden, soweit dies erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch ***in*** ihren Diensten ***aufzuspüren, zu melden und*** zu entfernen. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>18</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***a)*** ***Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt;*** | ***entfällt*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>19</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Margarita de la Pisa Carrión</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt; | a) Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt***, wobei dieses Konzept auch jede anstößige Abbildung umfasst, auf der ein intimes Körperteil einer oder eines Minderjährigen dargestellt oder zur Schau gestellt wird, wodurch eine disruptive emotionale Störung gefördert oder ausgelöst und auf diese Weise gegen die Würde des Menschen verstoßen wird***; |

Or. <Original>{ES}es</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>20</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, María Soraya Rodríguez Ramos</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***aa)*** ***„Kontaktaufnahme“:*** |
|  | ***i) den Vorschlag einer erwachsenen Person, sich mit einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, zum Zwecke der Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten zu treffen;*** |
|  | ***ii) den Versuch einer erwachsenen Person, die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 genannten Straftaten zu begehen, indem sie ein Kind, welches das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, dazu drängt, Kinderpornographie mit Darstellungen dieses Kindes zu liefern.*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>21</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, María Soraya Rodríguez Ramos</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***b)*** ***Kontaktaufnahme mit Kindern zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind oder der Herstellung von Kinderpornografie durch eine der folgenden Handlungen:*** | ***entfällt*** |
| ***i) Anlocken des Kindes durch das Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen;*** |  |
| ***ii) Bedrohen des Kindes mit nachteiligen Folgen, die sich beträchtlich auf das Kind auswirken können;*** |  |
| ***iii) Konfrontation des Kindes mit pornografischem Material oder Zugänglichmachung solchen Materials für das Kind.*** |  |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>22</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| c) „pornografische Darbietung“ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU. | c) „pornografische Darbietung“ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU***, einschließlich Rachepornografie***. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>23</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, María Soraya Rodríguez Ramos</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***ca)*** ***„sexuelle Erpressung“*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>24</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***2a)*** ***„Kind“ jede Person, die das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat;*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>25</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***2b)*** ***„Material über sexuellen Kindesmissbrauch“:*** |
|  | ***a) Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt;*** |
|  | ***b) Material, das Kinderprostitution im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt;*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>26</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener ***und anderer*** Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und der Aufdeckung ***und Meldung*** sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern | Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck ***des Aufspürens und***der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und der Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ***oder der Meldung dieses Materials bzw. Missbrauchs*** an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>27</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck ***bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** regelmäßig ***verwendet worden ist***, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift; | a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck regelmäßig ***wird***, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift; |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>28</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist ***und erfasste Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein*** sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde ***festgestellt und bestätigt;*** | d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und ***das Aufspüren, die Meldung und***die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist***, und – wenn kein*** sexueller Missbrauch von Kindern im Internet ***festgestellt und bestätigt*** wurde ***– die einschlägigen Daten ausschließlich für den folgenden Zweck und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>29</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1 (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***–*** ***zur Berichterstattung und zur Beantwortung verhältnismäßiger Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden;*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>30</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2 (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***–*** ***zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>31</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 3 (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***–*** ***in Bezug auf Daten, die zuverlässig als Kinderpornografie identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert);*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>32</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 4 (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***–*** ***für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs,*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>33</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| e) der Anbieter jährlich einen Bericht über seine Datenverarbeitung veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht. | e) der Anbieter jährlich einen Bericht über seine Datenverarbeitung veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten ***und gemeldeten*** Fälle ***von sexuellem Kindesmissbrauch und die Menge des aufgespürten, gemeldeten und entfernten Materials über sexuellen Kindesmissbrauch– nach Möglichkeit anhand nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten –***, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>34</NumAm>

<RepeatBlock-By><Members>Lena Düpont, Hilde Vautmans, Robert Biedroń</Members>

</RepeatBlock-By>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 2</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| ***In Bezug auf Buchstabe d dürfen erfasste Daten, wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:*** | ***entfällt*** |
| ***— zur Berichterstattung und zur Beantwortung verhältnismäßiger Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden;*** |  |
| ***— zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;*** |  |
| ***— in Bezug auf Daten, die zuverlässig als Kinderpornografie identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert).*** |  |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Nach Buchstabe d verschoben.

</Amend></RepeatBlock-Amend>